

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Straf- und Strafprozessrecht am 04.10.2011
Prof. Scheil, Prof. Venier

I.

A schmeißt in seinem Stammlokal einige Runden ohne einen Cent in seiner Geldtasche. Der Wirt W hat ihn bisher immer anschreiben lassen, aber jetzt besteht W auf Bezahlung der Zeche (Euro 120). Daraufhin geht A zum Bankomat um Geld zu holen. Wider Erwarten des A spuckt der Bankomat kein Geld aus, weil der Überziehungsrahmen seines Girokontos bereits erreicht war.

A ist dies peinlich. Er redet sich W gegenüber auf einen Raubüberfall aus, dem er nach dem Geldabheben zum Opfer gefallen wäre. Der besorgte W ruft die Polizei. Unmittelbar danach gibt A bei seiner förmlichen Vernehmung auf der Polizeiinspektion die Räubergeschichte zu Protokoll. Schon bald deckt die Polizei diesen Schwindel auf. Nachforschungen bei der kontoführenden Bank ergeben, dass zum fraglichen Zeitpunkt gar keine Abbuchung vom Konto des A erfolgt ist. Damit konfrontiert, gibt A zu, dass die Räubergeschichte nicht stimmt.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des A.

II.

Der Streuwagenfahrer S fährt um 4.58 Uhr unter Vorfahrtsverletzung auf die Bundesstraße ein und kracht in den viel zu schnell fahrenden Lkw-Lastzug des L, der beim Unfall einen glatten Wadenbeinbruch erleidet. L kann bereits nach 14 Tagen schmerzfrei wieder seinem Beruf als LKW-Fahrer nachgehen. Im Blut des S wird der Cannabis-Wirkstoff THC nachgewiesen, 36 Stunden vor dem Unfall hatte er Haschisch konsumiert. Der Sachverständige kommt in der Hauptverhandlung zum Schluss, dass „eine Beeinträchtigung durch den festgestellten THC-Gehalt im Blut nicht mehr belegt werden konnte“.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des S.

III. (Prozessfall)

Der alkohol- und drogenabhängige A steht im dringenden Verdacht mit Drogen zu handeln (§ 28a Abs 1 SMG). Die Polizei hört sein Telefon aufgrund einer gerichtlich bewilligten Anordnung des Staatsanwalts ab. Während eines Telefongesprächs mit seiner Bewährungshelferin erzählt A beiläufig, dass er im Kaufhaus Tyrol drei Flaschen Whisky gestohlen habe, weil er es ohne Alkohol nicht mehr ausgehalten habe. Nach dem Ende der Abhöraktion lädt die Polizei die Bewährungshelferin als Zeugin zur Vernehmung. Sie soll über den Diebstahl aussagen.

a) Muss die Bewährungshelferin zur Vernehmung kommen, muss sie aussagen?

b) Darf das Telefongespräch mit der Bewährungshelferin in einem Verfahren gegen den A wegen Diebstahls verwertet werden?

IV. (Prozessfall)

Dem A wird die Anklage vor, er habe einen Geldtransporter überfallen und ausgeraubt (§ 143 zweiter Fall StGB). Seine Ex-Frau E belastet ihn. A bestreitet die Tat, sein Verteidiger beantragt in der Hauptverhandlung, die Freundin der E zu vernehmen. Denn der Freundin habe die E erzählt, dass sie es dem A „heimzahlen“ werde. Das Gericht lehnt den Antrag ab, indem es unterstellt, die E werde der Freundin schon so etwas gesagt haben, aber das sei kein Grund der E nicht zu glauben. A wird im Sinne der Anklage verurteilt.

a) Wurde der Antrag des Verteidigers zu Recht abgelehnt?

b) Was kann A gegen das Urteil unternehmen?

Viel Erfolg!

Achtung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU-online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!